GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

(Anti-)Feministische Mobilisierung im Rechtssystem. Alte und neue Konflikte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland und den USA

Rehder, Britta; van Elten, Katharina

2021

https://doi.org/10.25595/2289

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rehder, Britta; van Elten, Katharina: *(Anti-)Feministische Mobilisierung im Rechtssystem. Alte und neue Konflikte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland und den USA*, in: Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft (2021) Nr: Sonderheft 6, 123-138. DOI: https://doi.org/10.25595/2289.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: doi.org/10.3224/84742528.08

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Annette Henninger
Denise Bergold-Caldwell
Sabine Grenz
Barbara Grubner
Helga Krüger-Kirn
Susanne Maurer
Marion Näser-Lather
Sandra Beaufaÿs (Hrsg.)

Mobilisierungen gegen Feminismus und ‚Gender‘

Erscheinungsformen, Erklärungsversuche und Gegenstrategien

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
https://portal.dnb.de abrufbar.

Die frei zugängliche Open-Access-Publikation des vorliegenden Titels wurde mit Mitteln des Publikationsfonds der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen sowie des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung an der Universität Marburg ermöglicht.

© 2021 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International
(CC BY 4.0): https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der UrheberInnen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.
www.budrich.de



Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (https://doi.org/10.3224/84742528).
Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-2528-1 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-1729-3 (eBook)
DOI 10.3224/84742528

Druck: paper & tinta, Warschau
Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal – disegno-kommunikation.de
Satz: Susanne Albrecht, Leverkusen
Printed in Europe

Inhalt

Sonderheft 6

GENDER

Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft

Annette Henninger, Denise Bergold-Caldwell, Sabine Grenz, Barbara Grubner, Helga Krüger-Kirn, Susanne Maurer, Marion Näser-Lather	Mobilisierungen gegen Feminismus und ‚Gender'. Erscheinungsformen, Erklärungsansätze und Gegenstrategien	9
Funda Hülagü	Antifeminismus in der Türkei: eine kritische politisch-ökonomische Perspektive	25
Viola Dombrowski, Katharina Hajek	Zwischen Femonationalismus und Antigenderismus. Rechtspopulistische Geschlechterpolitiken in Deutschland	42
Sebastian Dümling	Das Geschlecht der Geschichte – Historie als antifeministische Ressource der Neuen Rechten	59
Loui Schlecht	Antigenderistische Verhältnisse: völkische Vergeschlechtlichung, Verschwörungsglaube und Antisemitismus	76
Mara Kastein, Ilona Horwath, Josefine Finke, Nilgün Dağlar-Sezer	„Ohne den Weißen Mann würden Leute wie Sie noch in Erdhöhlen wohnen" – Die Markierung der Unmarkierten	92
Mechthild Bereswill, Gudrun Ehlert, Anke Neuber	Feindselige Anfragen. Die Nutzung eines parlamentarischen Instruments zur Diskreditierung der Geschlechterforschung	108
Britta Rehder, Katharina van Elten	(Anti-)Feministische Mobilisierung im Rechtssystem. Alte und neue Konflikte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland und den USA	123

Carlotta Cossutta, Adriano José Habed	From Verona, with love: „Anti-Gender"-Mobilisierungen und transfeministische (Re-) Aktionen	139
Anika Thym, Andrea Maihofer, Matthias Luterbach	‚Antigenderistische' Angriffe – wie entgegnen?	155

Content

Special issue 6

GENDER

Journal for Gender, Culture and Society

Annette Henninger, Denise Bergold-Caldwell, Sabine Grenz, Barbara Grubner, Helga Krüger-Kirn, Susanne Maurer, Marion Näser-Lather	Mobilizations against feminism and 'gender'. Manifestations, possible explanations and counter-strategies	9
Funda Hülagü	Anti-feminism in Turkey: a critical political economy perspective	25
Viola Dombrowski, Katharina Hajek	Between femonationalism and anti-genderism. Right-wing populist gender politics in Germany	42
Sebastian Dümling	History's gender – History as an anti-feminist resource in the discourses of the New Right	59
Loui Schlecht	Anti-genderistic conditions: *völkisch* gendering, conspiracy beliefs and anti-Semitism	76
Mara Kastein, Ilona Horwath, Josefine Finke, Nilgün Dağlar-Sezer	"Without white men, people like you would still be living in caves" – the marking of the unmarked	92
Mechthild Bereswill, Gudrun Ehlert, Anke Neuber	Hostile interpellations. Using a parliamentary instrument to discredit gender studies	108
Britta Rehder, Katharina van Elten	(Anti-)feminist litigation – contesting abortion law in Germany and the USA	123
Carlotta Cossutta, Adriano José Habed	From Verona, with love: "anti-gender" mobilizations and transfeminist (re)actions	139

Anika Thym, Andrea Maihofer, Matthias Luterbach — ‘Anti-genderist’ attacks – how to respond? 155

Britta Rehder, Katharina van Elten

(Anti-)Feministische Mobilisierung im Rechtssystem. Alte und neue Konflikte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland und den USA

Zusammenfassung

Die Geschlechterpolitik gilt als prototypisches Politikfeld, in dem gesellschaftliche Interessen über den Rechtsweg erfolgreich durchgesetzt wurden. Rechtsstrategien sind bei mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz jedoch riskant und werden ebenso von antifeministischen Akteuren genutzt. Mit dem Konzept des „Adversarial Legalism" untersucht der Beitrag die Dynamik antifeministischer Rechtsmobilisierung anhand der Rechtskonflikte um die Regulierung der Abtreibung in den USA und Deutschland. Der Beitrag zeigt, dass mit Rechtsstrategien erfolgreich Interessen durchgesetzt werden können, es werden aber auch Gegenbewegungen erzeugt und politische Geltungsmacht wird abgegeben.

Schlüsselwörter
Strategische Prozessführung, Abtreibungsrecht, Interessengruppen, Gleichstellung, Kontradiktorischer Legalismus

Summary

(Anti-)feminist litigation – contesting abortion law in Germany and the USA

Gender policy is considered a prototypical policy field in which social interests have been successfully enforced through legal channels. However, legal strategies are risky in the absence of social acceptance and are equally exploited by antifeminist actors. Using the concept of "adversarial legalism," the article examines the dynamics of antifeminist legal mobilization based on legal conflicts over the regulation of abortion in the United States and Germany. The article shows that legal strategies can be used to successfully assert interests, but that they also generate countermovements and entail a loss of political negotiation opportunities.

Keywords
strategic litigation, abortion law, interest groups, gender equality, adversarial legalism

1 Einleitung: Rechtsmobilisierung als Instrument antifeministischer Interessenpolitik

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Rechtssystem als Arena antifeministischer Mobilisierung. Die Literatur untersucht die Interessendurchsetzung vor Gericht vor allem als eine Strategie für schwach organisierte Interessen und marginalisierte Gruppen, die wenig Aussicht haben, parlamentarische Mehrheiten für ihre Sache zu mobilisieren. Faktisch sind diese Gruppen häufig im linksliberalen Spektrum angesiedelt. Es wurde herausgearbeitet, wie (Verfassungs-)Gerichte nicht nur in den USA Menschen- und Bürger*innenrechte gegenüber den Interessen vermeintlich übermächtiger (häufig wirtschaftsnaher) Gruppen stärkten und somit eine „Rights Revolution" (Epp 1998) bewirkten. Kritisiert wurde demgegenüber, dass die Nutzung strategischer Prozessführung durch machtvolle, konservative oder rechtsorientierte Gruppen selten in den Fokus der Forschung gerät, obwohl sie ebenfalls zu beobachten ist (McCann 2008: 535). Darum

https://doi.org/10.3224/84742528.08 **GENDER** Sonderheft 6|2021, S. 123–138

soll dieser Beitrag im Folgenden einen Blick auf alte und neue antifeministische Rechtsmobilisierungen werfen, und zwar in Bezug auf die Abtreibungspolitik in Deutschland und den USA.

Grundsätzlich bietet die Nutzung des Rechtssystems auch antifeministischen Akteuren einige Vorteile. Der Gang vor Gerichte als Austragungsort gesellschaftlicher Konflikte eröffnet ihnen die Option, ihrem Anliegen Legitimität zu verleihen und sich selbst als marginalisierte Gruppe zu porträtieren, z. B. als die von der „Femokratie" unterjocht zu sein glaubenden „Maskulisten" (Kemper 2012). Mit den rechtsbezogenen Strategien folgen sie einem etablierten politikfeldspezifischen Entwicklungspfad. Seit Jahrzehnten gilt die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik als Prototyp eines Politikfeldes, in dem gesellschaftliche Interessen über den Rechtsweg durchgesetzt werden (Plett 2012; Fuchs 2019; Fuchs/Berghahn 2012). Mit Bezug auf Deutschland gilt dies z. B. für das Erwerbs- und Familienrecht (z. B. die Abschaffung des „Stichentscheids" des Vaters in Erziehungsangelegenheiten, Lohnabschlagsklauseln nach Geschlecht), aber auch für den Kampf um die Anerkennung diverser sexueller Identitäten. Die EU-Ebene und speziell der Europäische Gerichtshof (EuGH) waren in diesem Zusammenhang lange ein Motor für die Weiterentwicklung der Geschlechterpolitik in den Mitgliedsstaaten (z. B. Cichowski 2013). Für die USA, wo Rechtsstrategien als Vehikel der Interessenpolitik politikfeldübergreifend gebräuchlicher sind, gilt dies ohnehin (vgl. z. B. zum Kampf um Entgeltgleichheit McCann 1994).

Antifeministische Rechtsmobilisierung erfolgt häufig zumindest teilweise als Reaktion auf zuvor erstrittene Gerichtsurteile. Dies kann relativ unmittelbar stattfinden, umstrittene Rechtsprechung kann jedoch auch eine jahrzehntelang anhaltende rechtliche Auseinandersetzung und schwelende gesellschaftliche Konflikte nach sich ziehen. Ein aktuelles Beispiel antifeministischer Rechtsmobilisierung (mit langer historischer Tradition) ist der Versuch, institutionalisierte Liberalisierungen im Abtreibungsrecht über den Rechtsweg zurückzudrängen, so etwa in Deutschland und den USA. In Deutschland wurde jüngst der § 219a zur Regelung von „Werbung" für Schwangerschaftsabbrüche durch die systematischen Anzeigen von „Lebensrecht"-Aktivist*innen wieder Gegenstand politischer und rechtlicher Diskussionen. Hinter diesen Auseinandersetzungen stehen die alten Debatten über den § 218 und das grundsätzliche Recht auf Abtreibung, die heute auch auf die Ebene der EU ausstrahlen. In den USA ist das Grundsatzurteil „Roe v. Wade", das 1973 Abtreibungen in den USA bundesweit legalisierte (U.S. Supreme Court 1973), bis heute Gegenstand erbitterter Auseinandersetzungen. Und die Wahrscheinlichkeit der Beschneidung des Rechts auf Abtreibung durch neue höchstgerichtliche Entscheidungen ist unter den Bedingungen der Trump-Administration größer denn je.

Dass die Justizialisierung der Interessenvermittlung selten zur Lösung, sondern eher zur Intensivierung eines Konflikts führt, ist häufig und vor allem in den USA als Mutterland der Interessenvermittlung über den Rechtsweg gut zu beobachten. In den dortigen rechtssoziologischen Debatten wird dies unter dem Stichwort „Adversarial Legalism" (Kagan 2001) diskutiert. Das Konzept beschreibt einen Modus der Konfliktaustragung und Politikentscheidung, bei dem Konflikte im Wechselspiel zwischen politischer und rechtlicher Arena keine allgemein akzeptierten Lösungen finden und stattdessen immer weiter eskalieren.

Diese Dynamik und seine Implikationen werden im vorliegenden Beitrag anhand der Entwicklung des Abtreibungsrechts in Deutschland und den USA untersucht (vgl. mit Bezug auf die Diskursebene auch Marx Ferree et al. 2002). In einem ersten Schritt wird das Konzept des „Adversarial Legalism" dargestellt und auf die Geschlechterpolitik bezogen. Die prominente Nutzung von Rechtsstrategien im Feld der Geschlechterpolitik ist durchaus erklärungsbedürftig, da Rechtsmobilisierung im Bereich der Interessenvermittlung zumindest im deutschen Kontext bisher eher unüblich gewesen ist. Insofern trägt dieses Politikfeld „amerikanische" Züge. Neben den Selektionsmechanismen der Strategiewahl zugunsten der Justizialisierung werden auch die Vorteile und Risiken rechtlicher Interessenpolitik dargestellt. Danach wird die Rechtsentwicklung zur bestehenden Abtreibungspolitik in Deutschland und den USA umrissen und eine kritische Einordnung der rechtlichen Erwiderungsformen vorgenommen. Abschließend werden die Erkenntnisse zusammengefasst und Überlegungen zu möglichen Gegenstrategien angestellt.

2 Rechtsmobilisierung als attraktive, aber risikoreiche Strategie in der Geschlechterpolitik

Um sich den derzeitigen Auseinandersetzungen im Abtreibungsrecht analytisch zu nähern, bedarf es zunächst einer tieferen Betrachtung von Rechtsmobilisierung als Instrument der Interessenpolitik. In den USA folgen die Konflikte dem Muster des sog. „Adversarial Legalism" (Kagan 2001). Das Konzept liefert eine Erklärung dafür, dass das Rechtssystem in den USA viel systematischer zur Interessenverfolgung genutzt wird als in Europa. „Adversarial Legalism" wird dabei definiert als ein Modus des „policy-making, policy implementation, and dispute resolution by means of lawyer-dominated litigation" (Kagan 2001: 3). Das Rechtssystem wird zu einer strategischen Arena für marginalisierte Interessengruppen, denen es schwerfällt, ihre Interessen im politischen Raum zu platzieren und verbindlich durchzusetzen.

Der Zugang zum Recht ist jedoch auch jenseits verfügbarer Gelegenheitsstrukturen ein wichtiger Bezugspunkt für die Stabilisierung von (kollektiven) Identitäten und Selbstachtung, wie Vanhala (2009) u. a. am Beispiel der Homosexuellenbewegung in Großbritannien gezeigt hat. Auch Honneth (2011) benennt den rechtlichen Raum als eine zentrale Arena für Anerkennungskonflikte. Anerkennung selbst beschreibt einen gesellschaftlichen Akt, in dem „zum Ausdruck kommt, dass die andere Person Geltung besitzen soll und die Quelle von legitimen Ansprüchen ist" (Honneth 2003: 27). Diese Ansprüche für sich geltend zu machen und das Versprechen des moralischen Universalismus – im wahrsten Sinne des Wortes – einzuklagen ist daher für jene Gruppen attraktiv, die gesellschaftlich exkludiert und aus den Sphären der Anerkennung ausgeschlossen sind, was im Bereich der Geschlechterpolitik lange zutreffend war und teilweise bis heute ist.

Kagan sieht den Trend zur Interessenvermittlung über das Rechtssystem in den USA nicht als zufällig an, sondern er betrachtet ihn als das Ergebnis institutioneller Strukturen. Neben einigen Pull-Faktoren, die Konflikte in das Rechtssystem hineinziehen (z. B. Möglichkeit der Sammelklage, erfolgsabhängige Honorare für Anwaltskanzleien)

macht er vor allem institutionelle Push-Faktoren im politischen System verantwortlich, die Konflikte dort hinausdrängen. Dazu zählt er erstens die dezentrale und fragmentierte institutionelle Struktur des politischen Entscheidungssystems und zweitens die pluralistische Struktur des intermediären Raums, in dem zahlreiche kleine Interessengruppen um Einfluss konkurrieren. Beides erschwert es gesellschaftlichen Gruppen, ihre Interessen gesamtgesellschaftlich und verbindlich durchzusetzen. Das Abtreibungsrecht wird in den USA einzelstaatlich geregelt. Bundesweit geltende Standards werden ausschließlich durch Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs gesetzt. Der Supreme Court, der aufgrund der Common-Law-Tradition über starke politische Entscheidungsrechte verfügt, wird damit zum Dreh- und Angelpunkt der Geschlechterpolitik, und dies insbesondere für Gruppen, die parlamentarisch ohnehin kaum mehrheitsfähig sind.

In den kontinentaleuropäischen Ländern mit ihrer Tradition des stärker gesetzlich kodifizierten Rechts dominieren – nach Kagan – demgegenüber in vielen Politikfeldern Politiknetzwerke, die Verhandlungslösungen wahrscheinlicher machen und die Rechtssysteme entlasten. Allerdings wird in der Literatur die Frage diskutiert, ob sich die europäischen Modi der Politikformulierung und Konfliktregulierung dem US-amerikanischen Muster angleichen (z. B. Kelemen 2011; Rehder/van Elten 2019). Und in der Tat scheint die Geschlechterpolitik dafür beispielhaft zu sein, weil zumindest in Deutschland die Strukturen des Politikfeldes eher dem US-amerikanischen Muster zu entsprechen scheinen. Durch die parteipolitische Dominanz der CDU seit 1945 war der parlamentarische Raum für Geschlechterinteressen immer nur begrenzt erfolgversprechend. Fraueninteressen waren zu keinem Zeitpunkt Bestandteil stabiler, d. h. im Regelfall: korporatistischer Politiknetzwerke. Feministische Verbandsmacht im Sinne von mitgliederstarken Interessenorganisationen, die sich in etablierte Netzwerke hätten integrieren können, ist bis heute schwach ausgeprägt. Eine advokatorische Interessenvertretung durch korporatistische Verbände, z. B. durch die Gewerkschaften, fand kaum statt, weil Letztere bis heute stark an männlichen Erwerbs- und Lebensformen orientiert geblieben sind. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, wenn Gerichte – und hier vor allem das im internationalen Vergleich mächtige Bundesverfassungsgericht – zu einem Bezugspunkt des geschlechterpolitischen Handelns geworden sind. Zudem hat sich mit der Entfaltung des europäischen Mehrebenensystems ein neuer Möglichkeitsraum entfaltet (Abels 2008). Aus verschiedenen Gründen erwiesen sich die europäischen Institutionen gegenüber geschlechterpolitischen Interessen als deutlich stärker responsiv. Und vor allem der Europäische Gerichtshof (EuGH), aber auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Kontext des Europarats, haben wichtige Beiträge dazu geleistet, geschlechterpolitische Regelungen über den europäischen Umweg auf nationaler Ebene durchzusetzen (Cichowski 2013; Johnson 2016).

Gleichwohl gab es in der Frauenbewegung immer auch Vorbehalte gegenüber einer verrechtlichten Interessenvertretungspolitik. Neben dem Mangel an politischen Gelegenheitsstrukturen wird die zögerliche Haltung gegenüber Rechtsmobilisierung in der Regel damit begründet, das Prozessführung bei ggf. hohem Kosten- und Zeitaufwand ein Unterfangen mit ungewissem Ausgang darstellt. Darüber hinaus war der Rechtsweg auch aus anderen Gründen in der Frauenbewegung keinesfalls unumstritten. Hier lag die Ablehnung jedoch in erster Linie im Selbstverständnis der Interessent*innen. Das Recht galt als reformistisch, nicht strukturverändernd und als Herrschaftsinstrument der

bestehenden Machtstrukturen, das nicht geeignet war, die hierarchischen Macht- und Ausbeutungsverhältnisse grundlegend zu ändern (Fuchs/Berghahn 2012: 12f.). Hier zeigt die Tradition der autonomen Frauenbewegung ihre Wirkung.

In der Tat stehen den Chancen der Rechtsmobilisierung Risiken gegenüber, die über finanzielle und zeitliche Unwägbarkeiten weit hinausgehen. Wenn Rechtsmobilisierung zumindest *auch* ein Ausdruck fehlender parlamentarischer Mehrheiten ist, dann ist das Risiko inhärent, dass sich diese fehlende Mehrheit auch in mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz widerspiegelt. Das Phänomen „win in court, lose in society" tritt dann auf, wenn ein juristischer Sieg katalysierend auf die Mobilisierung einer Gegenbewegung wirkt und der Konflikt durch das Gerichtsurteil nicht befriedet wird, sondern weiter eskaliert. Dies kann in einem rechtlichen Kontext mit zwei weiteren Nachteilen einhergehen. Gerichtsurteile sind in ihrer Aussage häufig differenzierter, als sie wahrgenommen werden. Allerdings werden gesellschaftliche Diskurse über die Einspeisung ins Rechtssystem häufig stark zugespitzt (z. T. auch vereinfacht oder verformt) und die anschließenden Urteile als binär codierte Zuweisung von Recht/Unrecht adaptiert. Dies fördert eine Polarisierung der Perspektiven, die wiederum bei sensiblen Themen zu einer Radikalisierung der Gegenparteien beitragen kann. Zudem macht die Wahl des Rechtsweges es wahrscheinlich, dass auch die Gegenbewegung auf Rechtsstrategien zurückgreift, weil sie an zentrale Denkfiguren des (juristisch geprägten) Diskurses andocken. Es entsteht also ein Pfad der Justizialisierung. Ist ein gesellschaftlicher Konflikt erst einmal als Rechtskonflikt gedeutet, ist es häufig sehr schwer, ihn wieder in politische und parlamentarische Aushandlungsarenen zurückzuführen. Eine Festlegung auf spezifische Rechtsansprüche erschwert die Konsenssuche. Der Raum für Verhandlungslösungen schrumpft mit jeder Instanz. Die Unabhängigkeit des Gerichts ist nicht nur eine Unabhängigkeit von parlamentarischen Mehrheiten, sondern auch eine von den Präferenzen der streitenden Parteien. Die Steuerbarkeit und die politische Gestaltbarkeit des Prozesses sind für die gesellschaftlichen Akteure im Vergleich zu politischen Prozessen gering, wenn der Rechtsweg erst einmal beschritten ist. Eine inkrementelle Annäherung der verschiedenen Parteien wird damit möglicherweise über viele Jahre hinweg unmöglich gemacht.

Diese Risiken beschreiben die potenzielle Dynamik des „Adversarial Legalism": Der Konflikt wird zunehmend polarisiert („adversarial") und dabei potenziell entpolitisiert und statisch verrechtlicht („legalism"). Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn antifeministische Rechtsmobilisierung die Strategie des „Adversarial Legalism" praktiziert. Man adaptiert etablierte Interessenvertretungsmuster des Politikfeldes, knüpft an bestehende Rechtsformationen an und stärkt dadurch den Prozess der Justizialisierung. Die Strategie wirkt potenziell polarisierend und konfliktverschärfend. Sie bietet zudem die Möglichkeit, sich selbst als marginalisierte Gruppe zu präsentieren, die über den Rechtsweg um gesellschaftliche Anerkennung ringt und Mobilisierungserfolge zu erzielen sucht. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Gerichtsverfahren nicht einmal gewonnen werden.

3 Antifeministische Rechtsmobilisierung im Bereich der Regulierung von Abtreibungen

Der Themenkomplex reproduktiver Rechte gehört zu den Kernanliegen feministischer Interessenvertretung und ist bis heute stark umkämpft. In vielen Ländern sind Abtreibungen immer noch illegal oder stark reglementiert. Zudem gibt es immer wieder Versuche konservativer Regierungen, Abtreibungen wieder zu kriminalisieren, wie etwa in Polen oder Spanien (Krolzik-Matthei 2019).

Auch in Deutschland und den USA war und ist die Abtreibungsgesetzgebung Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Kämpfe, die wesentlich auch juristisch ausgetragen worden sind. Trotz der institutionell bedingten Unterschiede in den historischen Prozessen sind die Auseinandersetzungen in beiden Ländern durch eine zunehmende Polarisierung gekennzeichnet, die durch jeweilige antifeministische „Lebensschutz"-Bewegungen vorangetrieben werden und die durch ein hohes Maß an Justizialisierung geprägt sind, das es zunehmend den Gerichten überträgt, Lösungen zu finden.

3.1 USA: der lange Schatten der Entscheidung „Roe v. Wade"

In den USA ist die bundesweite Regulierung der Abtreibung stark durch die Rechtsprechung geprägt. Das Urteil zum Fall „Roe v. Wade" des Supreme Court ist ein Meilenstein des Abtreibungsrechts in den USA und stellt in der rechtssoziologischen Literatur ein viel zitiertes Beispiel strategischer Prozessführung durch liberale Interessengruppen dar. Seit 1973 sind Abtreibungen bundesweit grundsätzlich bis zur Lebensfähigkeit des Fötus (heute 24. Schwangerschaftswoche) erlaubt. 1992 wurde im Fall „Planned Parenthood v. Casey" zwar einschränkend festgelegt, dass staatliche Regulierungsvorschriften zulässig sind. Sie dürfen aber keine unzumutbare Belastung („undue burden") für die Frau darstellen (U.S. Supreme Court 1992). „Roe v. Wade" gehört zu den umstrittensten Urteilen des US-amerikanischen Supreme Courts, weil es die Selbstbestimmungsrechte der Frauen relativ stark akzentuiert.

Der politische Prozess mit seinem hohen Maß an höchstrichterlicher Autonomie war gekennzeichnet durch die Abwesenheit der „Mediatisierung durch einen parlamentarischen Kompromisszwang, da die Grundsatzentscheidung außerhalb des Kongresses fiel" und die amerikanischen Abtreibungsgegner*innen durch das „in seiner Deutlichkeit überraschend[e] und […] hochgradig ‚zufällig[e]' Urteil" völlig überrascht wurden (Rucht 1991: 41). Dies war für die weitere gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Thema folgenreich. Vor dem Urteil war der Diskurs um die Reform des Abtreibungsrechts nicht als Rechtskonflikt gerahmt, sondern wurde mit Blick auf soziale und gesundheitspolitische Belange, die Gefahren illegaler Abtreibungen und auch unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungskontrolle diskutiert. Gerade durch dieses *Framing* wurde „Roe" auch zum Streitpunkt in der politischen Linken und zum Ziel der Kritik afro-amerikanischer Interessenvertreter*innen wie Jesse Jackson, der in der Entscheidung „indisputable traces of genocide" (Ziegler 2009: 328ff.) sah. Er vermutete hinter der Legalisierung vor allem eine gewollte „Bevölkerungskontrolle" sozial schlechter gestellter schwarzer Familien. Die Koalitionen zwischen Befürworter*innen

und Gegner*innen verteilten sich je nachdem, ob öffentliche Gesundheitspflege, Bevölkerungskontrolle oder Minderheitenrechte ins Zentrum der Argumentation gerückt wurden, und streuten sich über Bürgerrechtsaktivist*innen sowie kirchliche und progressive Interessenorganisationen. Die Zuspitzung und darauffolgende Polarisierung in den Rechtskonflikt „privacy" v. „choice" entwickelte sich erst ‚post-Roe'. Unter Ronald Reagan und George H. W. Bush wurden zwar noch liberale Abtreibungsgesetze unterschrieben. Als Reaktion auf „Roe v. Wade" gründete sich jedoch auch das einflussreiche National Right to Life Committee (NRLC), das ebenso wie evangelikale Christen zur Hyperpolarisierung des Konflikts und der rechtlichen Anfechtung des Urteils beigetragen hat. Die Unterscheidung zwischen dem Recht auf „privacy" des 14. Verfassungszusatzes und dem Recht auf Leben überlagert heute alle anderen einstmals vorgebrachten Argumente der Abtreibungspolitik. „Reversing Roe" wurde zu einem politischen Hauptziel der Republikanischen Partei und ist bis heute wichtiges Wahlkampfthema (Kenigsberg 2018). Konflikteskalierend wirkte auch, dass sich Antiabtreibungsgruppierungen im Zuge ihrer Transformation zu einer „Pro-Life"-Bewegung an andersartige, gleichwohl verwandte Themenbereiche andockten. So adressiert das NRLC heute z. B. auch die Themen Sterbehilfe und Gesundheitsversorgung (www.nrlc.org).

Seit den 1990er-Jahren sind zwei Strategien angewandt worden, Frauen Abtreibungen zu erschweren oder zu verwehren und das Abtreibungsrecht umzukehren. Eine Strategie zielt auf den erschwerten Zugang zu Abtreibungen ab. Staatliche Finanzierungen von Abtreibungen und die Unterstützung entsprechender Kliniken wurden gestrichen. Seit dem erwähnten Urteil „Planned Parenthood v. Casey" im Jahre 1992 sind die Rechte der Staaten, Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Frauen zu nehmen, gestärkt worden. Die staatlichen Auflagen sollten zwar keine „undue burden" sein dürfen, umfassen jedoch nicht nur Beratungspflichten, festgeschriebene Bedenkzeit und obligatorische Literatur, sondern z. B. auch die erzwungene Konfrontation mit einem Ultraschall und das Abhören von Herztönen des Embryos. Zudem gibt es Versuche, die ärztliche Handlungsfähigkeit einzuschränken, sodass nur Ärzte mit bestimmten „admitting privileges" (durch Kliniken in bestimmten Versicherungsnetzwerken) noch Eingriffe vornehmen dürfen. Ein solches Gesetz des Staates Louisiana („June Medical Services L.L.c. v. Russo") wurde überraschend durch den Supreme Court im Juni 2020 gekippt (U.S. Supreme Court 2020). Einige Staaten haben ihr Abtreibungsrecht aus der Zeit vor „Roe" nie geändert oder restriktive Gesetze erlassen, die bei einer Revision des Urteils unmittelbar wieder in Kraft treten und Abtreibungen kriminalisieren würden.

Die zweite Strategie zielt auf die Aufhebung des Urteils durch den Supreme Court ab. Aufgrund dessen wurde die Haltung von Kandidat*innen für das höchste Richter*innenamt gegenüber „Roe v. Wade" bestimmendes Auswahlkriterium. So hat Präsident Trump im Wahlkampf angekündigt – und mit der Benennung von Neil Gorsuch und Brett Kavanaugh auch umgesetzt –, nur solche Personen auszuwählen, die sich gegen „Roe v. Wade" positionieren (Tackett 2019). Besonders nach dem überraschenden Urteil zu „June Medical Services v. Russo" und dem Tod der liberalen Richterin Ruth Bader Ginsberg wurde das Thema „Roe v. Wade" im US- Wahlkampf wieder hochaktuell. Vorrangiges Ziel der Republikanischen Partei ist es, noch vor der Wahl eine neue Richterin zu benennen, die sich gegen „Roe" positioniert und die konservative Mehrheit von 6:3 über Jahrzehnte absichern wird (Lerer/Dias 2020).

Um eine Neuverhandlung zu erzielen, haben eine Reihe von Staaten, z. B. Alabama, sog. *trigger laws* erlassen. Diese verbieten Abtreibungen bereits ab der sechsten Schwangerschaftswoche und lassen auch keine Ausnahmen bei Vergewaltigung oder Inzest zu. Ärzt*innen müssten mit Strafen von bis zu 99 Jahren Haft rechnen (Alabama State Legislature 2019). Die Verfasser*innen dieser „Herzschlag"-Gesetze wissen, dass sie gegen die aktuelle Rechtsprechung verstoßen. Sie verfolgen damit das Kalkül, dass die Gesetze beklagt werden und der neu besetzte Supreme Court seine Rechtsprechung ändert (Blinder 2019; Paris 2019).

Inzwischen hat die juristische Auseinandersetzung begonnen und das Gesetz in Alabama ist durch eine einstweilige Verfügung ausgesetzt (U.S. District Court for the Middle District of Alabama 2019). Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich ist jedoch auch bei einer Beibehaltung von „Roe", dass durch eine Aufweichung des „undue burden test" der Zugang zu Abtreibungen massiv erschwert werden (Paris 2019) und auf ein Niveau vor „Roe" zurückfallen könnte. Für den Fall, dass „Roe v. Wade" gekippt würde, haben zwar auch einige Bundesstaaten Gesetze erlassen, die Abtreibungen auch im Rahmen einer restriktiven Supreme-Court-Rechtsprechung so weit wie möglich weiter erlauben würden (z. B. der Reproductive Privacy Act in: Rhode Island 2019); jedoch würden alleine durch die Regelungen der *trigger-law-states* schätzungsweise bis zu 140 000 Frauen ihren Zugang zu medizinischer Versorgung im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen verlieren (Myers/Jones/Upadhyay 2019).

3.2 Deutschland: der Konflikt um § 218 und § 219

In Deutschland wurde ungefähr zeitgleich zu den USA über das Abtreibungsrecht gestritten (von Behren 2019). Aufgrund des verhandlungsdemokratischen Charakters des politischen Systems mit seiner starken Rolle der Parlamente für die Gesetzgebung sind die Konflikte moderater verlaufen. Dennoch ist zu beobachten, dass die Konflikte im Zeitverlauf immer stärker in das Rechtssystem verlagert werden und sich polarisieren.

Feministische Positionen hatten durch die Dominanz der christlichen Parteien im deutschen Parteiensystem erst mit der ersten sozial-liberalen Koalition eine Chance auf Durchsetzung. Doch die Versuche der Bundesregierung, in den 1970er-Jahren eine liberale Fristenregelung zu etablieren, sind durch die Intervention des von der CDU bzw. CSU angerufenen Bundesverfassungsgerichts 1975 blockiert worden. Anders als in den USA agierte das höchste Gericht hier als Stütze der Konservativen. Dabei weitete das Gericht in seiner Urteilsbegründung das grundgesetzlich geschützte Recht auf Leben auch auf das ungeborene Leben aus. Lediglich verschiedene Indikationsstellungen wurden gebilligt. Die Argumentation des umfassenden Schutzes ungeborenen Lebens ist bis heute in ihrer radikalsten Fassung Ausgangspunkt der Lebensschutzbewegungen. Feministinnen opponierten dagegen vehement (Schultz 1987). Doch erst nach der Wiedervereinigung, die eine Konsenslösung zwischen einem liberalen Fristenmodell der DDR und dem konservativen Indikationsmodell der alten BRD notwendig machte, relativierte das Gericht sein Urteil aus den 1970er-Jahren, wonach eine Fristenregelung mit Beratungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Recht auf Leben vereinbar sei (Mushaben 1997). Dies ermöglichte eine Hybridregelung aus Fristenlösung mit Beratungszwang und Indikationsmodell: Demnach ist ein Abbruch „aufgrund einer

medizinischen und kriminologischen Indikationsstellung nicht rechtswidrig und straffrei, während er aufgrund der angekoppelten reinen Fristenlösung zwar rechtswidrig bleibt, aber straffrei ist" (von Behren 2019: 18).

Dieser im Wesentlichen parlamentarisch geprägte Kompromiss hat zwar dazu geführt, dass die Gegenbewegung in Deutschland weniger ausgeprägt war, allerdings sind auch in Deutschland ca. 60 „Lebensrecht"-Organisationen aktiv, die mit aggressiven Strategien und vor allem *über den Rechtsweg* gegen Ärztin*innen vorgehen, die Abtreibungen vornehmen (Sanders/Jentsch/Hansen 2014). In diesem Kontext müssen auch die aktuellen Auseinandersetzungen um den § 219a gesehen werden, die als Stellvertreterkonflikte um den § 218 gedeutet werden können. Der § 219a regelt die „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche". Begründet wird der Verbotsparagraf mit einer befürchteten Kommerzialisierung von Abtreibungen und der Zielsetzung, eine Desensibilisierung der Gesellschaft zu verhindern. Rechtsunklarheit blieb darüber, ob Ärzt*innen (z. B. auf ihrer Homepage) darüber informieren dürfen, ob sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Trotz dieser Uneindeutigkeit war der Paragraf für die Strafverfolgungsbehörden weitgehend bedeutungslos. Auch wenn die verschiedenen politischen Kräfte nicht vollständig zufrieden waren, so herrschte doch ein Rechtsfrieden. Auch im untenstehenden Beispiel wurde das Verfahren zunächst durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und nur aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde weiterverfolgt.

Das bestehende Recht machten sich jedoch „Lebensrecht"-Aktivist*innen zunutze, indem sie systematisch Gynäkolog*innen anzeigten, die auf ihrer Homepage Abtreibung als eine ihrer Leistungen aufführten. Zudem kontaktierten sie die Ärztekammern mit der Forderung nach standesrechtlichen Konsequenzen. Dabei handelte es sich um einen prominenten „Lebensrechts"-Aktivisten, der auch die Internetseite babykaust.de (als Verweis auf den holocaustähnlichen „Massenmord" an ungeborenem Leben) betreibt und der stark in der christlich-fundamentalistischen „Lebensrecht"-Szene vernetzt und aktiv ist. Der zweite Kläger hingegen ist nach eigenen Angaben überhaupt nicht organisatorisch mit dieser Bewegung assoziiert; die Anzeigen seien „halt so sein Hobby" (Mayr 2018). Die fehlende direkte organisationelle Assoziation des zweiten „Lebensrechts"-Verfechters schmälerte indes weder seinen Zugang zum Rechtssystem noch die erfolgreiche politische Mobilisierung der bestehenden Rechtslage.

Bekannt wurde diese Form strategischer Rechtsmobilisierung durch den Prozess gegen die Gynäkologin Kristina Hänel, die 2017 angezeigt und vom Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Der strategischen und politischen Motivation dieses Prozesses waren sich auch die Richter*innen bewusst. So lehnten

> „fundamentalistische Befürworter des vorrangigen Schutzes für das ungeborene Leben […] den für Schwangerschaftskonfliktfälle gefundenen Kompromiss insgesamt ab und machen über den Nebenschauplatz des § 219a StGB Jagd auf unbewusst und mittlerweile bewusst gegen die teilweise missverständliche Bestimmung des ‚Werbeverbots' verstoßende Ärzte und erzwingen so in zunehmender Zahl Strafverfahren" (Landgericht Gießen 2018).

Die Einschätzung gibt wieder, dass sich hier eine fundamentalistische, kleine Gruppe das durch parlamentarische Mehrheit gesetzte Recht für ihr politisches Anliegen zu eigen macht. Diese Erkenntnis änderte indes nichts an der Verurteilung der Ärztin.

Der Prozess entfachte allerdings einen Diskurs über die Legalität und Legitimität des § 219a, der in eine Reform des Gesetzes in Gestalt des zugefügten Absatzes 4 und eines weiteren Tatbestandsausschlusses mündete und somit die Information über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 219a durch Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen rechtlich absicherte. Auch wenn die „Lebensrechts"-Organisationen in Deutschland (vergleichsweise) weniger politisch vernetzt und sichtbar sind, ist ihre Arbeit sehr effektiv. Nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Unsicherheit und der erfolgten Anzeigen hat die Bewegung dazu beigetragen, dass sich die Anzahl der Ärzt*innen, die in Deutschland Abtreibungen vornehmen, seit 2003 um 40 Prozent reduziert hat (Ärzte Zeitung 2018).

Nun steht das deutsche Rechtssystem nicht mehr für sich allein, sondern es ist eingebettet in ein europäisches Mehrebenensystem der Rechtsprechung. Und die europäische Ebene hält in der Abtreibungsdebatte für alle Beteiligten sehr ambivalente Signale bereit. Die Europäische Menschenrechtskonvention akzentuiert die reproduktiven Selbstbestimmungsrechte der Frauen (Klein/Wapler 2019). Sie werden von Abtreibungsgegner*innen aktiv angegriffen. Der Betreiber der oben genannten „babycaust"-Seite war in verschiedenen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) involviert. Urteilte das Gericht noch im Jahr 2015, die Analogie zwischen Holocaust und Abtreibungen läge noch im Rahmen der Meinungsfreiheit, änderte es seine Rechtsprechung in verschiedenen Urteilen des Jahres 2018 (Haug 2019). Weitaus größere Relevanz entfaltet derzeit zudem eine Bewegung, die versucht, vor dem EuGH abtreibungskritische Urteile zu erzielen und eine durch die europäischen Institutionen induzierte „Pro-Life"-Politik zu erzwingen. Ähnlich wie in den USA ist es abtreibungskritischen Gruppierungen gelungen, ihre „Pro-Life"-Bewegung auszudehnen und damit in verwandten politischen und/oder religiösen Lagern zu mobilisieren. Sie docken zudem an kritische Positionen an, die mit Abtreibungsfragen gar nichts zu tun haben, sondern die die Stammzell- und Embryonenforschung sowie die kommerzielle Nutzung derselben betreffen. Hier wird auch ein Einfallstor zur Rechtsprechung gesucht, nämlich bezüglich der Frage, wie der Begriff des Embryos juristisch definiert wird und wann also menschliches Leben beginnt. Diese Debatte knüpft an die konservative Rechtsprechung zum Schutz des ungeborenen Lebens an.

Grundlegend dafür ist das sog. „Brüstle"-Urteil des EuGH (EuGH 2011). Dabei ging es um die Frage, ob ein*e Forscher*in ein Patent auf Verfahren in der Stammzellforschung anmelden darf, wenn dafür Embryonen zerstört werden. Der EuGH verneinte die Patentierbarkeit und legte dabei eine sehr breite juristische Definition des Begriffs „Embryo" zugrunde. Demnach „ist jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an als ‚menschlicher Embryo' anzusehen, da die Befruchtung geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen" (EuGH 2011).

Dieses Urteil wird seitdem als Ansatzpunkt genutzt, um den EuGH mit Klagen zu attackieren, damit er seine restriktive Auslegung auch auf das Abtreibungsrecht überträgt (und einen Gegenpol zur Menschenrechtskonvention des Europarats sowie zum EGMR bildet). Eine von Deutschland aus koordinierte transnationale „Pro-Life"-Bewegung mit unterstützenden Organisationen in 19 Mitgliedsstaaten der EU hat die Institution der Europäischen Bürgerinitiative genutzt, um bei der EU-Kommission Politiken durchzusetzen, die darauf abzielen, den Schutz des menschlichen Embryos in

allen betroffenen Politikfeldern zu gewährleisten.[1] Hier versucht die antifeministische Abtreibungsgegnerschaft, durch den Zugriff auf juristische Denkfiguren aus themenverwandten Politikfeldern an andere Konfliktlinien anzudocken und sie so einzubetten, dass das Abtreibungsthema kaum noch prominent in Erscheinung tritt. Dahinter steht auch der Versuch, Gegner*innen der (kommerziell orientierten) Stammzellenforschung für die eigene Sache zu instrumentalisieren, auch wenn diese es weder wollen noch wissen. Dies gelingt zumindest teilweise, jedenfalls wird die Mobilisierungsfähigkeit stark erhöht, und die Bürgerinitiative gilt mit fast zwei Millionen Unterstützer*innen als eine der erfolgreichsten ihrer Art überhaupt. Die EU-Kommission hat sie dessen ungeachtet nicht zum Anlass genommen, entsprechende Regulierungsvorschläge zu unterbreiten, woraufhin die Bewegung beim EuGH Klage erhoben hat. Dieser wurde nicht stattgegeben. Trotz dieser Niederlage wird deutlich, wie sehr die antifeministische Mobilisierung die Bühne des europäischen Rechts erschlossen hat und welches Mobilisierungs- und Polarisierungspotenzial darin liegt, dass der Konflikt um das Recht auf Abtreibung zunehmend aus dem parlamentarischen Raum ausgelagert und in die Gerichte hineinverlagert wird.

4 Einordnung der Fallbeispiele und ein kritischer Blick auf juristische Antworten

Interessenvermittlung über das Rechtssystem hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Geschlechterpolitik dies- und jenseits des Atlantiks als ein erfolgreicher Weg erwiesen. Die hier diskutierten Fallbeispiele der Rechtsmobilisierung durch Abtreibungsgegner*innen machen aber auch die Probleme und Risiken rechtlicher Strategien deutlich. Sowohl in Deutschland als auch in den USA standen der Mobilisierung zugunsten der Liberalisierung des Abtreibungsrechts massive Gegenbewegungen gegenüber, die selbst auch Rechtsmobilisierung betreiben und dadurch im Zeitverlauf stärker werden. In keinem der Fälle wurde ein Konflikt mit einem höchstrichterlichen Urteil beendet oder gar befriedet. In beiden Fällen wird zudem deutlich, dass mit der intensiven Verlagerung der Aktivitäten in das Rechtssystem hinein ein politischer Kontroll- und Gestaltungsverlust einhergeht. Die Interessengruppen werden abhängig von personellen und institutionellen Veränderungen im Rechtssystem oder von der Entwicklung juristischer Diskurse in verschiedene Politikfelder hinein, die sie selbst nur begrenzt beeinflussen können. In Europa zeichnet sich ab, dass die Regulierung des Abtreibungsrechts zukünftig zumindest teilweise auch durch die weitere Regulierung der Stammzellenforschung und ihrer Nutzung beeinflusst werden wird. In den USA wird deutlich, dass sich mit einem Wechsel im Präsidentschaftsamt und neu zu besetzenden Richter*innenposten am Supreme Court die Gelegenheitsstruktur sofort nachhaltig wandelt.

Im Fall „Roe v. Wade“ besteht das Kalkül der Abtreibungsgegner*innen genau darin, die unrechtmäßigen Gesetze der Bundesstaaten beklagen zu lassen. Die „Pro-Choice“-Bewegung steht dadurch vor einem Dilemma. Es kann eigentlich nicht

1 Vgl. dazu https://oneofus.eu.

in ihrem Interesse sein, dass das Abtreibungsrecht angesichts der derzeitigen Besetzung des Supreme Court dort neu verhandelt wird. Gleichzeitig muss jedoch auch die Anwendung der Gesetze in den betreffenden Staaten verhindert werden, um Frauen dort überhaupt noch Zugang zu Abtreibungen zu ermöglichen. Aufgrund dessen haben Interessenorganisationen diese Gesetze wie erwähnt bereits – für den Moment – erfolgreich beklagt. Durch die jüngsten Entwicklungen verengt sich der Rechtsweg für die „Pro-Choice"-Bewegung deutlich. Die Ernennung der Obersten Richter*innen des Supreme Court erfolgt auf Lebenszeit; damit ist die konservative Mehrheit womöglich über Jahrzehnte zementiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es jemals günstig war, dass der Supreme Court ein so starkes Gewicht für die Regulierung von Abtreibungen bekommen hat. So steht „Planned Parenthood" als Flaggschiff der Bewegung in der Kritik durch die eigene Basis und in der Öffentlichkeit. Man habe sich zu sehr auf dem Urteil „Roe v. Wade" ausgeruht und sei darüber hinaus inzwischen so sehr auf Rechtsstreitigkeiten fixiert, dass dabei die tatsächliche Versorgung der Frauen und die Bereitstellung medizinischer Leistungen völlig vernachlässigt worden wären (Dias/Lerer 2019). Ein Strategiewechsel der Interessenpolitik ist nun notwendig, aber schwierig. Der Konflikt ist und bleibt als Rechtskonflikt gedeutet, bei dem alle Parteien auf den Supreme Court schauen. Die Deutung als Recht auf Selbstbestimmung vs. Recht auf Leben hat zu einer Hyperpolarisierung geführt, die kaum mehr in alternative diskursive Bahnen gelenkt werden kann. Eine konsensuale politische Verständigung scheint derzeit völlig ausgeschlossen; erst recht im vorherrschenden politischen Klima und dem Verfall politischer Kultur in den USA.

Was können wir aus dem US-amerikanischen Fall für die deutsche und europäische Entwicklung lernen? Offensichtlich zielen die Abtreibungsgegner*innen hierzulande darauf ab, die Regulierung der Abtreibung mittelfristig als ein europapolitisches Thema zu platzieren. Sie imitieren damit die US-amerikanische Strategie, in einem fragmentierten politischen EU-System über die höchstrichterliche Rechtsprechung bindende Wirkungen zu erzielen. Das antifeministische Kalkül liegt vermutlich darin, dass in einer Reihe von Mitgliedsstaaten Abtreibungen immer noch stark reglementiert und mit zahlreichen Hürden verbunden sind. Durch eine europäische Allianz hofft man davon zu profitieren, dass die politische und gesellschaftliche Akzeptanz von Abtreibungen europaweit stark variiert. Außerdem haben sich in verschiedenen europäischen Ländern rechtskonservative oder sogar rechtspopulistische Regierungen etabliert, die nun auch Richter*innenpositionen in den europäischen Gerichtshöfen besetzen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch im europäischen Kontext ratsam, über Strategien der Interessenvermittlung neu nachzudenken. In den Auseinandersetzungen um den § 219 gibt es derzeit den Versuch, antifeministische Rechtsmobilisierung in feministische Rechtsmobilisierung umzumünzen, indem der Fall Kristina Hänel vor das Bundesverfassungsgericht gebracht wird. Kristina Hänel hat daher absichtsvoll auch über die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs auf ihrer Internetseite informiert, um (wie gewollt und auch geschehen) wiederum verurteilt zu werden und den Fall nach Karlsruhe zu bringen. Ziel ist die komplette Streichung des Paragrafen. Dieses Anliegen ist sehr nachvollziehbar. Allerdings scheint hier die Rechtsstrategie zumindest ambivalent, wenn nicht sogar riskant. Schon im Vorweg der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht wird eine Debatte über die europarechtlichen Implikationen

des Themas geführt. Demnach verstößt das „Werbeverbot" womöglich gegen die europarechtlich verankerte und durch den EuGH vielfach bestätigte Dienstleistungsfreiheit (Gerkrath 2017; Fromme 2018). Diese Argumentation spielt aber womöglich auch den Abtreibungsgegner*innen mittelbar in die Hände, weil hier der nächste Schritt vollzogen wird, die Regulierung von Abtreibungen als ein europarechtliches Thema zu verankern – und dies unter den Bedingungen eines vordringenden Rechtspopulismus, der in vielen europäischen Ländern deutlich stärker ausgeprägt ist als (bisher) in Deutschland. Hier mag sich hinter einem vordergründigen Sieg ein langfristiges Dilemma verbergen. Es ist alles andere als selbstverständlich, dass die europäische Rechtsprechung den liberalen Charakter behalten wird, den sie in der Antidiskriminierungspolitik immer hatte, der bei Abtreibungsfragen aber ohnehin nicht im gleichen Maße zu erwarten und gegenwärtig schon von vielen Ambivalenzen geprägt ist.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Der Beitrag hat gezeigt, dass Rechtsmobilisierung für gesellschaftlich marginalisierte Gruppen ein probates Mittel der Interessenpolitik darstellt. Der Bereich der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik ist ein prominentes Beispiel, wie erfolgreiche Interessendurchsetzung auf dem Rechtsweg gelingen kann. Gleichwohl wurde am Beispiel der Abtreibungspolitik aufgezeigt, dass strategische Prozessführung auch Nachteile haben kann, wenn Urteile nicht genügend gesellschaftliche Akzeptanz finden und einen Rechtsfrieden herstellen, sondern Prozesse der Gegenmobilisierung unterstützen. Auch die antifeministischen Akteure haben gelernt, die Klaviatur des Rechtssystems zu spielen. Mit der Verlagerung von Konflikten in das Rechtssystem hinein werden zudem politische Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten abgegeben. Dies wird umso wirkmächtiger, je ungünstiger sich die justiziellen Gelegenheitsstrukturen entwickeln. In den USA ist dies gerade im Bereich der Abtreibungspolitik offenkundig. Im europäischen Raum ist die Entwicklung derzeit noch offener, durch die verschiedenen europäischen Gerichtshöfe und die Vielzahl unterschiedlicher Mitgliedsstaaten mit sehr unterschiedlichen Regulierungstraditionen, gerade auch im Bereich des Abtreibungsrechts. Doch auch im deutschen bzw. europäischen Kontext stellt sich die Frage nach den Grenzen der justiziellen Interessenpolitik. Unseres Erachtens liegen die Antworten auf antifeministische Mobilisierungen weniger im rechtlichen als im politischen Raum. So wie in den USA empfiehlt es sich für die Geschlechterpolitik auch in Deutschland und Europa, sich stärker darauf zu konzentrieren, ihre politischen Organisationen zu stärken und neue politische Koalitionen zu suchen, um unsicheren Entwicklungen im Rechtssystem zu begegnen.

Literaturverzeichnis

Abels, Gabriele (2008). Geschlechterpolitik. In Hubert Heinelt & Michèle Knodt (Hrsg.), *Politikfelder im EU-Mehrebenensystem. Instrumente und Strategien europäischen Regierens* (S. 293–310). Baden-Baden: Nomos.

Alabama State Legislature (2019). *Human Life Protection Act*. Alabama House Bill 314.
Ärzte Zeitung (2018). Ärztinnen vor Gericht. *Paragraf 219a: Verwirrung und politischer Streit*. Zugriff am 23. Dezember 2019 unter www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Paragraf-219a-Verwirrung-und-politischer-Streit-230271.html.
Behren, Dirk von (2019). Kurze Geschichte des § 218. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 69*(20), 12–19.
Blinder, Alan (2019). Alabama Governor Signs Abortion Bill. Here's What Comes Next. *The New York Times*, 15. Mai 2019. Zugriff am 23. Dezember 219 unter www.nytimes.com/2019/05/15/us/alabama-abortion-facts-law-bill.html.
Cichowski, Rachel A. (2013). Legal Mobilization, Transnational Activism, and Gender Equality in the EU. *Canadian Journal of Law and Society*, *28*(2), 209–227.
Dias, Elisabeth & Lerer, Lisa (2019). How a Divided Left Is Losing the Battle on Abortion. *The New York Times,* 12. Dezember 2019. Zugriff am 23. Dezember 2019 unter www.nytimes.com/2019/12/01/us/politics/abortion-planned-parenthood.html.
Epp, Charles R. (1998). *The Rights Revolution. Lawyers, Activists, and Supreme Courts in Comparative Perspective*. Chicago, London: University of Chicago Press.
EuGH (2011). *Urteil in der Rechtssache C-34/10 Oliver Brüstle/Greenpeace e. V*. Pressemitteilung Nr. 112/11 vom 18. Oktober 2011.
Fromme, Monika (2018). Haben Ärzte ein Recht zur Information über ihre Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen? *Zeitschrift für Lebensrecht, 27*(1), 17–18.
Fuchs, Gesine (2019). Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen. In Christian Boulanger, Julika Rosenstock & Tobias Singelnstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis* (S. 243–256). Wiesbaden: Springer VS.
Fuchs, Gesine & Berghahn, Sabine (2012). Recht als feministische Politikstrategie. *Femina Politica*, *21*(2), 11–24.
Gerkrath, Jörg (2017). § 219a und diese Sache mit Europa*. Legal Tribune Online*. Zugriff am 08. Januar 2019 unter www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundestag-antrag-219a-abschaffen-eu-recht-werbung-dienstleistungsfreiheit.
Haug, Thomas (2019). Zur Unzulässigkeit der Gleichsetzung von Abtreibungen mit dem Holocaust („Babycaust") sowie mit Mord. *AfP. Zeitschrift für das gesamte Medienrecht/Archiv für Presserecht*, *50*(4), 305–306.
Honneth, Axel (2003*). Unsichtbarkeit. Stationen einer Theorie der Intersubjektivität*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
Honneth, Axel (2011). Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, *61*(2), 37–45.
Johnson, Paul (2016). *Going to Strasbourg. An Oral History of Sexual Orientation Discrimination and the European Convention on Human Rights*. Oxford, New York: Oxford University Press.
Kagan, Robert A. (2001). *Adversarial Legalism. The American Way of Law.* Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press.
Kelemen, Daniel R. (2011). *Eurolegalism. The Transformation of Law and Regulation in the European Union*. Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press.
Kemper, Andreas (2012). *Die Maskulisten. Organisierter Antifeminisums im deutschsprachigen Raum*. Münster: Unrast.
Kenigsberg, Ben (2018). 'Reversing Roe' Shows How Abortion Became Political. *The New York Times,* 11. September 2018. Zugriff am 23. Dezember 2019 unter www.nytimes.com/2018/09/11/movies/reversing-roe-review-abortion.html.
Klein, Laura & Wapler, Friederike (2019). Reproduktive Gesundheit und Rechte. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 69*(20), 20–26.

Krolzik-Matthei, Katja (2019). Abtreibungen in der Debatte in Deutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 69*(20), 4–11.

Landgericht Gießen (2018). Urteil. Aktenzeichen 3 Ns 406 Js 15031/15.

Lerer, Lisa & Dias, Elisabeth (2020). Abortion Was Back-Burnered in the Presidential Race. Not anymore. *The New York Times*, 23. September 2020. Zugriff am 23. September 2020 unter https://www.nytimes.com/2020/09/20/us/abortion-supreme-court-trump-biden.html?referrer=masthead.

Marx Ferree, Myra; Gamson, William Anthony; Gerhards, Jürgen & Rucht, Dieter (2002). *Shaping Abortion Discourse. Democracy and the Public Sphere in Germany and the United States*. Cambridge: Cambridge University Press.

Mayr, Gaby (2018). „Ich kann als Mann objektiv mit dem Thema umgehen". *taz,* 11. April 2018.

McCann, Michael (1994). *Rights at Work. Pay Equity Reform and the Politics of Legal Mobilization.* Chicago, London: University of Chicago Press.

McCann, Michael (2008). Litigation and Legal Mobilization. In *The Oxford Handbook of Law and Politics* (S. 522–540). Oxford: Oxford University Press.

Mushaben, Joyce Marie (1997). Concession or Compromise? The Politics of Abortion in Germany. *German Politics, 6*(3), 70–88. London: Frank Cass.

Myers, Caitlin; Jones, Rachel & Upadhyay, Ushma (2019). Predicted Changes in Abortion Access and Incidence in a Post-Roe World. *Contraception*, *100*(5), 367–373.

Paris, Davide (2019). *Overruling Roe v. Wade? The Increasing Politicization of Constitutional Adjudication in the U.S. Verfassungsblog,* 5. Juli 2019. https://doi.org/10.17176/20190705-112555-0

Plett, Konstanze (2012). Jenseits von männlich und weiblich. Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht? *Femina Politica*, *21*(2), 49–62.

Rehder, Britta & van Elten, Katharina (2019). Legal Tech & Dieselgate. Digitale Rechtsdienstleister als Akteure der strategischen Prozessführung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, *39*(1), 64–86.

Rhode Island Legislature (2019). *Reproductive Privacy Act*. RI H5125.

Rucht, Dieter (1991). Soziale Bewegungen, Gegenbewegungen und Staat: der Abtreibungskonflikt in den USA, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen*, *4*(2), 31–42.

Sanders, Eike; Jentsch, Ulli & Hansen, Felix (2014*). „Deutschland treibt sich ab". Organisierter ‚Lebensschutz', christlicher Fundamentalismus und Antifeminismus*. Münster: Unrast.

Schultz, Irmgard (1987). „Im Namen des Lebens." Zur aktuellen Auseinandersetzung um den § 218. *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 20*, 51–64.

Tackett, Michael (2019). Trump Fulfills His Promise on Abortion, and to Evangelicals. *The New York Times,* 16. Mai 2019. Zugriff am 08. Januar 2019 unter www.nytimes.com/2019/05/16/us/politics/trump-abortion-evangelicals-2020.html.

U.S. District Court for the Middle District of Alabama, Northern Division (2019). *Yashica, Robinson vs. Steven Marshall*. Civil Action No. 2:19vc365-MHT (WO).

U.S. Supreme Court (2020). *June Medical Services L.L.c. v. Russo*, 519 U.S. (2020).

U.S. Supreme Court (1973). *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113.

U.S. Supreme Court (1992). *Planned Parenthood of Southeastern Pa. vs. Casey*, 505 U.S. 833 (1992).

Vanhala, Lisa (2009). Anti-discrimination Policy Actors and Their Use of Litigation Strategies: the Influence of Identity Politics. *Journal of European Public Policy*, *16*(5), 738–754.

Ziegler, Mary (2009). The Framing of a Right to Choose: *Roe v. Wade* and the Changing Debate on Abortion Law. *Law and History*, *27*(2), 281–330.

Zu den Personen

Britta Rehder, Prof. Dr., Professorin für Politikwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsbeziehungen, Sozialpolitik, Verbändeforschung, Zusammenspiel zwischen Recht und Politik.
E-Mail: britta.rehder@rub.de

Katharina van Elten, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ruhr-Universität Bochum. Arbeitsschwerpunkte: Verbände- und Kammerforschung, Professionssoziologie, Zusammenspiel zwischen Recht und Politik.
E-Mail: katharina.vanelten@rub.de